

Benutzungs- und Beitragssatzung der Stadt Grevesmühlen
zur Kindertagesförderung
vom 01.01.2021

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) und dem Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2020 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Träger, Rechtsform, Grundsätze

(1) Die Stadt Grevesmühlen, nachfolgend Träger genannt, unterhält folgende öffentlich-rechtliche Kindertageseinrichtung (Kita):

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24-26 in 23936 Grevesmühlen sowie ggf. Außenstandorte dieser Kindertageseinrichtung.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.

(3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.

(4) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gefördert.

(5) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Ausgestaltung des KiföG M-V.

(6) Es gilt die für die Einrichtung erlassene Hausordnung.

§ 2

Aufnahme des Kindes

(1) Bei Bestätigung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg können Personensorgeberechtigte eine Betreuung in der städtischen Kita beim Träger beantragen. Bei vorhandener Platzkapazität in der Einrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn der Betreuung und die tägliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festlegt.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.

(3) Sind wegen des Erreichens der Kapazitätsgrenze Aufnahmeanträge abzulehnen, erfolgt bei der Vergabe der Betreuungsplätze die Priorisierung von Anträgen nachfolgenden Kriterien:

- Kinder von Beschäftigten der Stadtverwaltung Grevesmühlen
- Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden,
- Kinder, die einen Ganztagsplatz benötigen,
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte aus beruflichen Gründen einen Kita Platz benötigen.

(4) Die Anmeldung für den Hortplatz muss bis zum 30.04. des Einschulungsjahres eingegangen sein. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn freie nicht bereits zugesagte Betreuungsplätze vorhanden sind. Für die Platzvergabe gelten die Kriterien aus Abs. 3.

(5) Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindes grundsätzlich folgende Dokumente vorlegen:

- den Bescheid bzw. Änderungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs zum Nachweis des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
- die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
- eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, einschließlich der Nachweise über den Erhalt der letzten Impfung, der Masernschutzimpfung und der letzten U-Untersuchung.

(6) Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist spätestens zum vereinbarten Termin vorzulegen. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Termins erlischt der Anspruch auf den Betreuungsplatz.

(7) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung gemäß des geltenden Infektionsschutzgesetzes oder nach Ungezieferbefall ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kita-Leitung sofort zu melden.

(8) In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Der Träger behält sich vor, in Abstimmung mit der Kita-Leitung, im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine andere Vereinbarung zu treffen.

§ 3

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten müssen Änderungen und das Beenden des Betreuungsverhältnisses in schriftlicher oder elektronischer Form beim Träger anzeigen. Die Frist für die Änderung oder das Beenden des Betreuungsverhältnisses beträgt einen Monat zum Monatsende.

(2) Der Träger kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn:

- das Kind wiederholt trotz Ermahnung durch die Kitaleitung nicht pünktlich abgeholt wird,
- das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
- das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweises und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird,
- die Verpflegung des Kindes während des Kitabesuchs durch die Personensorgeberechtigten laut Verpflegungskonzept der Kita nicht gesichert wird,
- ein Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten besteht,
- das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist,

- die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

(4) Darüber hinaus kann der Träger aufgrund besonderer Ereignisse, die dazu führen, dass die zugesicherte Betreuungsleistung nicht gewährleistet werden kann, die Betreuungsvereinbarung ändern oder beenden. Besondere Ereignisse können der Wegfall von Betreuungspersonal, Änderungen in den Anforderungen an den Betreuungsschlüssel oder auch der Wegfall von Betriebserlaubnissen für Räumlichkeiten sein. Die Frist für die Änderung oder für das Beenden des Betreuungsverhältnisses beträgt einen Monat zum Monatsende.

(5) Die Festlegung der betroffenen Betreuungsverträge im Falle von § 3 Abs. 4 richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen, sowie nach den in § 2 Abs. 3 genannten Prioritäten der Vergabe von Betreuungsplätzen. Darüber hinaus werden vorzugsweise Kündigungen von Betreuungsverträgen für Kinder der 4. Jahrgangsstufe in die Betrachtung einbezogen.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Regelöffnungszeiten:

Die Kita „Am Lustgarten“ bietet grundsätzlich Ganz- und Teilzeitplätze von montags bis freitags an für:

Krippe und Kindergarten:	von 6:30 bis 16:30 Uhr
Hort:	von 11:10 bis 17:10 Uhr

(2) Bedarfsorientierung und Flexibilisierung in der Kinderbetreuung realisiert der Kita-Träger gemäß §§ 4; 5 und 21 KiföG M-V mit zusätzlichen Angeboten, flexiblen Regelungen und einem differenzierten, leistungsgerechten Beitragssystem.

Individuell erhöhte Betreuungszeiten an Schultagen:

Nach § 29 Abs. 3 KiföG M-V haben die Eltern die Mehrkosten in der Kita zu tragen, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit nach Absatz 1 oder bei der Hortförderung in den Schulferien wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V ergeben.

Demzufolge sind verlängerte Betreuungszeiten als Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf von Eltern einzeln buchbar und gesondert zu bezahlen. Das Angebot umfasst:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn:	06:30 bis 7:30 Uhr
Betreuung nach Regelöffnungszeit:	16:30/17:10 bis 18:00 Uhr

Zur Gewährleistung der Personalbereitstellung erfolgt die Buchung dieser Zusatzleistungen mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Bei individueller Bedarfsänderung wird eine neue Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

(3) Individuell erhöhte Betreuungszeiten in den Schulferien:

In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird im Hort eine Regelöffnungszeit montags bis freitags von 7:30 – 15:30 Uhr festgelegt. Der Beginn der Betreuung ist von den Personensorgeberechtigten zwischen 7:30 und 9:30 Uhr wählbar. Erhöhte Betreuungszeiten nach 3 bzw. 6 Stunden sind als Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf von Eltern einzeln buchbar und gesondert zu bezahlen.

Wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten bietet die Kita als Zusatzleistung erweiterte Betreuungszeiten von montags bis freitags wie folgt an:

Hort:	6:30 - 7:30 Uhr und 15:30 – 18:00 Uhr.
-------	--

(4) Änderungen der Öffnungszeit legt der Träger unter Einbeziehung des Elternrates nach bestehendem Bedarf fest.

(5) Darüber hinaus hat der Träger die Möglichkeit, aufgrund besonderer Ereignisse, die dazu führen, dass die zugesicherten Betreuungszeiten nicht gewährleistet werden können, Öffnungszeiten zu verändern. Besondere Ereignisse können der Ausfall von Betreuungspersonal, besondere Anforderungen an Betreuungsschlüssel oder auch Entziehung von Betriebserlaubnissen für Räumlichkeiten sein.

(6) Die gesamte Einrichtung ist am Freitag nach „Christi Himmelfahrt“ sowie vom 24. bis zum 31. Dezember geschlossen. Von der 4. bis einschließlich 6. Woche der Sommerferien ist die Kindertageseinrichtung für Krippe, Kindergarten und Hort nicht länger als 10 Stunden geöffnet.

In diesem Zeitraum kann eine Bedarfsgruppe für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern berufstätiger Eltern auf Antragstellung eingerichtet werden. Die Gruppengröße beträgt hier 30 Kindergarten- und 10 Krippenkinder. Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternrat auch an so genannten „Brückentagen“ geschlossen werden. Für 5 Teamfortbildungstage (lt. KiföG M-V) kann die gesamte Kindertageseinrichtung geschlossen werden. Die Schließzeiten der Einrichtung werden den Personensorgeberechtigten mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.

(7) Jedes zu betreuende Kind hat einen Anspruch auf Erholungsurlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen im Jahr. Die Urlaubsplanung ist der jeweiligen Erzieherin oder dem jeweiligen Erzieher schriftlich bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres mitzuteilen.

(8) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal bis spätestens 8:00 Uhr mitzuteilen.

§ 5

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherinnen oder Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der persönlichen Begrüßung des Kindes durch die Erzieherinnen oder Erzieher und endet mit der persönlichen Verabschiedung von den Erzieherinnen und Erzieher.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.

(3) Soll das Kind von einer anderen nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden.

(4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

(5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift, Telefonnummer etc.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Eine Kontaktaufnahme durch die Erzieherinnen oder Erzieher über die angegebenen Daten muss jederzeit gewährleistet sein. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.

§ 6

Elternrat

Für die Kindertageseinrichtung wird gemäß § 22 KiföG M-V ein Elternrat aus Gruppenelternvertretern gewählt, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternrat hat die Möglichkeit der Mitwirkung.

§ 7

Beiträge und Gebühren

(1) Die Personensorgeberechtigten entrichten keine Beiträge zu den Entgelten (§ 29 KiföG). Die Personensorgeberechtigten tragen jedoch die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung.

(2) Die Personensorgeberechtigten tragen die durch verlängerte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Absatz 3 KiföG M-V und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5 KiföG M-V entstehenden Kosten entsprechend einer Vereinbarung mit dem Träger.

(3) **Gebührenentrichtung bei Mehrbedarf:**

Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats fällig und per SEPA-Lastschrifteinzug zu entrichten. Die Erhebung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(4) Personensorgeberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Zusatzleistungen verlängerte Betreuungszeiten/Mehrbedarf:



Betreuung vor Unterrichtsbeginn in Schulzeit

6:30 – 7:30 Uhr

4,47 € / Monat

Betreuung nach Regelöffnungszeit

16:30 bis 18:00 Uhr für KK, Kiga

17:10 bis 18:00 Uhr für Hort

9,54 € / Monat

Mehrbedarf Hort in Ferien/ freibewegliche Ferientage

(§6 Abs. 5 KiföG M-V) über 3 Std. / Tag bzw. 6 Std. /Tag

1,17 € / Std.

Verspätetes Abholen eines Kindes

(Krippe, Kindergarten, Hort)

31,27 € / Std.

§ 8

In Kraft treten/Außer Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 02.05.2017 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 12.09.2017 sowie die Gebührensatzung vom 30.03.2010 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 06.01.2021

Lars Prähler
Bürgermeister

